

Kinderschutzkonzept

der

Ev.-Luth. Kindertagesstätte Reden



Landstraße 8

30982 Pattensen/ Reden

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Definition und Begriffsbestimmung von Gewalt
2. Umsetzung des Schutzauftrages § 8a SGB VIII, Kindeswohlgefährdung
3. Sexualpädagogisches Konzept
4. Männer und Frauen in der Kita
5. Partizipation
6. Nähe und Distanz im Umgang mit den Kindern
7. Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Gewalt in der Kita
8. Beschwerdemanagement/ Beschwerdestrukturen für Kinder und Eltern
9. Verhaltenskodex der Mitarbeitenden in der Kita
10. Angemessene Fehlerkultur
11. Gesetzliche Grundlagen und Begriffserläuterung

Anhänge

- Formen der Kindeswohlgefährdung
- Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung
- Beschwerdemanagement

Vorwort

Als Kindertagesstätte ist es unser höchstes Ziel, dass die uns anvertrauten Kinder und ihre Familien sowie alle Mitarbeitenden unsere Einrichtung als einen sicheren Ort empfinden.

In unserem Schutzkonzept wollen wir zum Ausdruck bringen, dass das Kindeswohl in unserem Alltag aktiv bearbeitet, bedacht, getragen und gelebt wird.

Hierbei unterscheiden wir zwischen zwei Perspektiven:

- Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach dem § 8A SGB VIII (Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung) und
- Der Schutzauftrag nach § 45 SGB VIII (Kindeswohl innerhalb der Einrichtung)

Der Schutz vor Gewalt umfasst hierbei alle Formen der Gewalt (Körperliche / Physische Gewalt, auch seelische / psychische Gewalt, Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt inklusive sexueller Grenzverletzungen bei Kindern untereinander sowie Kindern und Erwachsenen).

Alles, was einem Kind innerhalb unserer Kindertagesstätte, aber auch außerhalb sei es durch einen Erwachsenen oder andere Kinder passiert, findet bei uns Berücksichtigung und absolute Aufmerksamkeit.

Das Wohl der uns anvertrauten Kinder steht immer im absoluten Mittelpunkt.

Das vorliegende Konzept ist ein stetig fortlaufender Prozess, welcher kontinuierlich weiterbearbeitet wird. Alle Mitarbeiter unserer Einrichtung sind angehalten, alles dafür zu tun, dass jegliche Erscheinungsform von Kindeswohlgefährdung erkannt und dieser bestmöglich entgegengetreten wird. Durch die Erstellung und stetige Weiterentwicklung des vorliegenden Schutzkonzept wird ein Rahmen geboten, um Strukturen zu schaffen, diese zu begleiten und zu fördern und so ein systemisches Vorgehen zu sichern.

Unsere Kita soll den Kindern eine geschützte Umgebung bieten, in der sie auf Menschen treffen, denen sie vertrauen können.

1. Definition und Begriffsbestimmung von Gewalt

Der Begriff Gewalt schließt alle Formen der seelischen und körperlichen Gewalt ein. Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt sowie Grenzverletzungen zwischen Kindern, Erwachsenen, oder vom Erwachsenen zum Kind verdienen ebenfalls ein beachtendes Augenmerk.

Eine weitere und besondere Form des Missbrauchs ist „Adultismus“. Dies bedeutet, dass Ältere, aus einem Überlegenheitsgefühl heraus, Macht auf Jüngere ausüben. In unserer Einrichtung setzen wir uns intensiv mit Machtstrukturen, Machtgefälle und Machtmissbrauch auseinander, wir sensibilisieren und reflektieren uns regelmäßig.

Auszug aus der Hausordnung für den Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Calenberger Land:

In unseren Kindertagesstätten stehen wir für ein demokratisches und gewaltfreies Miteinander. Wir achten die Menschenwürde unabhängig von sozialer Herkunft und Nationalität, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung. Daher haben Erscheinungsformen von Rassismus, Antisemitismus, Diskriminierung, Verherrlichung oder mangelnde Distanz zum Nationalsozialismus in Form von Aussagen, Gestik, Kleidung, Symbolen, Tattoos, Schmuck oder Musik in unseren Kindertagesstätten keinen Platz

(siehe Anhang Formen der Kindeswohlgefährdung)

2. Umsetzung des Schutzauftrages § 8a SGB VIII, Kindeswohlgefährdung

Grundlagen sind die „Rahmenvereinbarungen für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII“ sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII.

Von einer Kindeswohlgefährdung müssen die Kitaleitungen den Träger in Kenntnis setzen. Dazu gehören vermutete Grenzverletzungen durch Familienangehörige und andere, oder auch vermutete Grenzverletzungen zwischen Kindern und vermutete Grenzverletzungen durch Mitarbeitende. Wenn die Handlungsschritte nicht in die Zuständigkeit der Kitaleitung fallen, wird der Träger entsprechende Schritte einleiten.

Für betroffene Kinder und Eltern gibt es die Möglichkeit zur Weitergabe von Beratungs- und Therapieangeboten durch die Einrichtung.

Fällt ein Vorkommnis in den § 47 SGB VIII, ist der Träger verpflichtet, dieses unverzüglich anzuzeigen: Niedersächsisches Landesjugendamt (NLJA) Fachbereich II Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder. Diese Regelung soll sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.

(siehe Anhang Fachkraft nimmt Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung wahr)

3. Sexualpädagogisches Konzept

Eine bewusste und reflektierte Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität bei Kindern ist für uns ein wesentlicher Bestandteil des präventiven Kinderschutzes. Sexualerziehung ist in erster Linie Aufgabe der Eltern. Sie sollten den altersgerechten Bedürfnissen der Kinder nach Beziehung, körperlicher Nähe, Bindung und Zärtlichkeit gerecht werden. Sie nehmen den Schutzauftrag für ihre Kinder wahr, um sie vor Übergriffen bestmöglich zu schützen.

Unsere Kita wird dazu ergänzend tätig, als ein Sozialraum, in dem sich die Kinder erleben, Gefühle austauschen, Nähe und Distanz erfahren.

Kindgerechte Sexualpädagogik gehört zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und ist dabei eine wechselseitige Ergänzung und Absprache zwischen KiTa- Team und Erziehungsberechtigten.

Wissen um sexualisierte Gewalt, Formen der Grenzüberschreitungen, Umgang mit Nähe und Distanz, Nein sagen und eigene Entscheidungsfindung des Kindes sind für uns wichtige Bestandteile unseres Schutzkonzeptes.

Schutz durch Wahrung der Intimsphäre:

- Jedes Kind hat ein Recht darauf, das Wickeln durch bestimmte Bezugspersonen abzulehnen. Es wird gefragt, von wem es gewickelt werden möchte. Die Personalsituation in der Kita ist dabei zu berücksichtigen.
- Beim Wickeln oder auch bei Hilfestellungen bei Toilettengängen, benennen wir für die Kinder immer klar, was wir tun.
- Zum Schutz der Privatsphäre wird in gesonderten Räumlichkeiten gewickelt, im Waschraum mit Wickelmöglichkeit
- Die Mitarbeiter*innen informieren sich, wenn sie Wickeln oder Toilettengänge begleiten, der Waschraum ist dabei für Dritte immer zugänglich
- Praktikant*innen in kurzen Praktika wickeln nicht
- Toiletten sind mit „Schamwänden“ getrennt, ohne Erlaubnis der Kinder werden die Toiletten für Hilfestellungen nicht betreten
- Kinder erhalten beim Toilettengang bei Bedarf Hilfestellung, individuelle Bedürfnisse werden dabei berücksichtigt
- Gemeinsame Toilettengänge der Kinder gehören zur natürlichen Entwicklung der Kinder und sind daher im beiderseitigen Einverständnis erlaubt.
- Das Erkennen von körperlichen Unterschieden ist ein wichtiger Prozess, der den Kindern nicht vorenthalten werden soll.
- Bei Angeboten wie Wasserspielen, bei denen das Entkleiden erlaubt oder nötig ist, behalten die Kinder eine Windel oder Unterhose an.
- Sollten diese Spielangebote im Außengelände stattfinden, wird darauf geachtet, dass Personen nicht an einsichtigen Stellen stehen, um das Geschehen zu beobachten. Diese würden umgehend vom Personal angesprochen
- Zeigen die Kinder Interesse an Körpererkundungsspielen, so gibt es dafür klare

Regeln und Absprachen. Bei gegenseitigem Einverständnis dürfen die Kinder ihren Körper erkunden, in Körperöffnungen wird nichts eingeführt oder gesteckt. Es wird sichergestellt, dass kein Kind von einem anderen Kind zu etwas gezwungen wird oder unter Druck gesetzt wird, die Kinder sollten vom Alter und Entwicklungsstand gleichberechtigt sein. Rückzugsorte der Kinder werden wahrgenommen und beobachtet.

- Die Schlaf Situation / Ausruhen wird von mindestens einer Fachkraft begleitet. Die Kinder dürfen sich auf eigene Initiative bei der Fachkraft ankuseln, denn die Schlafsituation soll in einer gemütlichen und geborgenen Atmosphäre stattfinden. Kinder dürfen sich in der Schlafsituation bis auf die Unterwäsche entkleiden, wenn dieses ihr Wunsch ist.

4. Männer und Frauen in der Kita

Im Aktenstück 55 „Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Landeskirche Hannovers (GlbG)“ wird beschrieben, dass das unterrepräsentierte Geschlecht bei Fachkräften ausdrücklich angesprochen werden muss. Im Sinne einer gelebten Diversität versuchen auch wir bei Stellenbesetzungen darauf zu achten, auch männliche Fachkräfte zu berücksichtigen. Kinder benötigen vielfältige Geschlechter in ihrer Vorbildfunktion, unter anderem zur Entwicklung ihrer Geschlechterrollenidentität.

Da die Entwicklung zu heterogen gemischten Teams sehr begrüßt wird, verfolgen wir umso mehr den Auftrag, uns mit einer geschlechterbewussten Pädagogik auseinander zu setzen.

Männliche Fachkräfte werden gedanklich häufig mit einem Generalverdacht bei sexualisierter Gewalt in Verbindung gebracht. Wenn wir allerdings den Fokus auf den Kinderschutz legen, können wir folgendes festhalten:

Statistisch gesehen ist es so, dass deutlich mehr Männer als Frauen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ausüben. Andererseits bedeutet das, auch Frauen üben Missbrauch an Mädchen und Jungen aus. Sie tun das auf sexualisierte Art und Weise, aber auch körperlich, emotional und seelisch. Eine männerfreie Kita gäbe den Kindern folglich keine Garantie dafür, dass sie in der Einrichtung geschützt sind.

Wir sind überzeugt, dass wir anders herangehen müssen, um Kinder zu schützen. Unser Augenmerk darf sich nicht auf das Geschlecht eines Menschen richten, sondern auf unsere Haltung zum Thema Schutz!

5. Partizipation

Unter Partizipation verstehen wir, dass die uns anvertrauten Kinder das Recht haben, sich am Kita-Alltag aktiv zu beteiligen und mitzuwirken. So können sie beispielsweise frei entscheiden, ob sie im Innen oder Außenbereich spielen, an Angeboten teilnehmen möchten oder auch, wann sie ihre Mahlzeiten einnehmen, was und wie viel sie essen. Die Kinder werden zum Essen nicht gezwungen.

Jedes Kind hat ein Recht darauf, seine Interessen zu äußern und mit diesen auch berücksichtigt zu werden. Wir als Fachkräfte spielen dabei eine wesentliche Rolle, indem wir die Bedürfnisse und Anliegen der Kinder bewusst wahrnehmen.

Kinder sollen in ihrem Alltag mitwirken, ihn mitgestalten und sich altersentsprechend beteiligen können. Dieses kann z.B. Projektorientiert oder auch gruppenorientiert im Erzähl- oder Morgenkreis stattfinden. So bieten wir die Möglichkeit, dass Kinder an unterschiedlichen Lernsituationen und Bildungsprozessen mitwirken können.

Partizipation ist ein unverzichtbarer Bestandteil unseres Bildungskonzeptes.

Uns ist bewusst, dass Beschwerden der Kinder nicht immer direkt geäußert werden. Deswegen wird auch gezielt auf nonverbale Beschwerden durch Mimik, Gestik, Körperhaltung, Aggression oder Trauer eingegangen wird.

6. Nähe und Distanz im Umgang mit den Kindern

Unser Ziel ist es die Risiken von Kindern vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt zu minimieren und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im pädagogischen Alltag Prävention zu leisten. Besonders zu beachten sind hierbei Kinder die sich auf Grund unterschiedlicher Sprachbarrieren nicht ausreichend verbal äußern können.

Sensible Situationen im Umgang mit Nähe und Distanz könne zum Beispiel bei der Begrüßung/Verabschiedung, Schlafen, Wickeln, Toilettengang, Trösten/Tragen/Kuscheln, Rollenspiele, Planschen und Wasserspiele, Essen und Trinken sowie bei „Eins zu eins“-Betreuungssituationen sein.

Um die Wahrnehmung jedes Mitarbeitenden dafür zu schärfen, werden diese Situationen genau analysiert. Gemeinsam entwickelte Maßnahmen der Transparenz können dazu beitragen, das Risiko möglichst gering zu halten.

Das heißt:

- Wir reagieren auf die Bedürfnisse der Kinder, wenn diese es signalisieren, z.B. bei Suche nach Trost oder Signalen der Müdigkeit
- Das Kind kann frei entscheiden, ob es körperliche Nähe von anderen (egal ob Kindern oder Erwachsenen) annehmen möchte
- Wenn das Bedürfnis nach körperlicher Nähe erkennbar ist, wird das Kind aber trotzdem noch gefragt, ob es z.B. auf den Schoß oder Arm möchte, um abzusichern, dass das Bedürfnis richtig gedeutet ist.
- Kinder werden von Fachkräften nicht geküsst.

(siehe auch Punkt 7 Verhaltenskodex)

7. Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Gewalt in der Kita

Unser Anliegen ist es, die uns anvertrauten Kinder vor Grenzverletzungen, Übergriffen, sowie weiteren Formen von physischer und psychischer Gewalt zu schützen und zu sensibilisieren. Prävention und Schutz vor Gewalt in allen Formen ist uns ein großes Anliegen.

Präventionsangebote dienen dazu, Kinder vor Gewalt zu schützen und basieren auf den grundlegenden Rechten eines jeden Kindes. Sie stärken die Kinder in ihrer Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit und stärken sie darin, den eigenen Gefühlen zu vertrauen. Die Aufgabe, ein sicheres Umfeld zu gewährleisten, richtet sich vorrangig an die Erwachsenen, die diesen Schutzauftrag verantworten. Insbesondere ist dabei auch die Zusammenarbeit mit den Familien unserer Kindertagesstätte ein wichtiger Faktor.

Entsprechende Angebote können als Projekt oder Einzelnen stattfinden. Wichtig ist uns Prävention zum Schutz vor Gewalt ziel- und altersgruppenspezifisch umzusetzen.

8. Beschwerdemanagement/ Beschwerdestrukturen für Kinder und Eltern

Kinder sollen eine Möglichkeit für ein eigenes Beschwerdemanagement in unserer Einrichtung bekommen.

Verbindliche Regeln für den Umgang mit Beschwerden werden - unter Einbeziehung der Kinder - festgelegt. Lösungswege und neue Möglichkeitsräume für die Gestaltung des Alltags können gemeinsam im Diskurs gefunden werden. Wichtig ist auch auf die Kinder zu achten, welche sich sprachlich nicht ausdrücken können.

Es erfordert ein hohes Maß an Sensibilität, Achtsamkeit, Beobachtungs- und Kommunikationsfähigkeit sowie Kreativität, um alle Kinder an einem solchen Verfahren einbeziehen zu können. Kinder in ihren Beschwerden ernstnehmen heißt für uns Fachkräfte auch, offen für die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder zu sein. Feinfühlig begleiten wir unterschiedliche Situationen und unterstützen die Kinder bei der Verbalisierung ihrer Gefühle.

Die Kinder sollen durch unser Beschwerdeverfahren lernen, ihre Rechte wahrzunehmen, diese jederzeit anbringen zu können und auch die Möglichkeit zu haben, nach Lösungen zu suchen. Durch das Recht eines Kindes auf Beschwerde ist ein wichtiger Grundstein zur Verhinderung von Machtmissbrauch in der Kita gelegt!

Die Zusammenarbeit zwischen Kita und privatem Umfeld ist von größter Wichtigkeit. Eltern sollen einbezogen und informiert werden.

Unser einheitliches Beschwerdemanagement für Eltern soll sicherstellen, dass Eltern

mit ihren Beschwerden und Anliegen ernst genommen werden und wir diese zeitnah bearbeiten werden. Konstruktive Beschwerden sehen wir als Herausforderung, als Verbesserungsanreiz und als Motivation zur Weiterentwicklung.
(siehe Anhang Beschwerdemanagement)

9. Verhaltenskodex der Mitarbeitenden in der Kita

Klare Verhaltensregeln können helfen, Grenzen einzuhalten und zu respektieren. Ein Verhaltenskodex schreibt Regeln fest, hinsichtlich eines professionellen Umgangs mit Nähe und Distanz, angemessenen Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern und gibt gleichzeitig den Fachkräften Handlungssicherheit und Orientierung.

In einem für alle Mitarbeitenden des Kindertagesstättenverbandes verbindlichen Verhaltenskodex sind Leitlinien für den Umgang mit Kindern in den einzelnen Einrichtungen festgeschrieben und verdeutlichen somit die klare Haltung des Trägers: Verbale, psychische und physische Gewalt in der Kita werden strikt abgelehnt.

Die Verhaltensregeln geben Orientierung in der Gestaltung der pädagogischen Beziehungen und unterstützen und stärken alle Mitarbeitenden in ihren unterschiedlichen Handlungsebenen.

Alle genannten Beteiligten sorgen dafür, dass bei professionellem Fehlverhalten interveniert wird, um die Situation aufzuklären und zu verbessern.

Der Verhaltenskodex mit der Selbstverpflichtungserklärung wird einmal jährlich in jedem Kita-Team reflektiert mit gleichzeitiger Überprüfung, ob Haltung und Verhalten noch mit den Aussagen übereinstimmen.

Die Auseinandersetzung damit ist eine Präventionsmaßnahme im Sinne der Kindeswohlsicherung und der UN-Kinderrechtskonvention und ein weiterer Baustein der Qualität und Qualitätssicherung in den Einrichtungen.

Der Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeitenden – pädagogisches und nicht pädagogisches Personal – sowie externe Kräfte, Auszubildende, Praktikant*innen etc. verbindlich. Der Erhalt sowie die Einhaltung der Regeln werden mit einer Unterschrift dokumentiert.

10. Angemessene Fehlerkultur

In unserer Kindertagesstätte legen wir viel Wert auf eine angstfreie Kommunikation. Ein wertschätzender und respektvoller Umgang soll miteinander gelebt werden.

Konflikte oder auftretende Meinungsverschiedenheiten werden angemessen ausgetragen, mit dem Ziel, sie konstruktiv zu lösen.

Da wo Menschen aufeinandertreffen, besteht immer ein Risiko für Verletzungen und Fehler. Diese dürfen, wenn sie geschehen sind, nicht verschwiegen werden. Dies passiert nicht nur unter Kindern, auch unter Eltern oder Mitarbeitern im Umgang miteinander.

Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis dieses zum menschlichen Dasein dazugehört.

Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und werden Fehler passieren. Sie dürfen und sollen offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung nutzen zu können.

11. Gesetzliche Grundlagen und Begriffserläuterung

Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG:

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist am 01. Januar 2021 in Kraft getreten. Dieses Bundeskinderschutzgesetz besteht aus dem neuen „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie aus Änderungen im Sozialgesetzbuch VIII. Das KKG sieht die Schaffung verbindlicher Netzwerkstrukturen für den Bereich der Frühen Hilfen vor.

Der §8a wurde neu strukturiert, so dass der Schutzauftrag der Freien Träger eindeutiger vom Schutzauftrag des Jugendamtes getrennt ist.

Sozialgesetzbuch SGB

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Gesetzbuch erbringen, ist sicherzustellen, dass:

1. Deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen
2. Bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger der Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.

- 1. Zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt
- 2. Zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 47 SGB VIII Meldepflicht:

Werden Kinder in Einrichtungen betreut und kommt es dort zu Entwicklungen oder Vorfällen, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können, so ist der Träger bereits in einem frühen Stadium gemäß §47 Abs. 1 Nr.2 SGB VIII verpflichtet, dies der Erlaubnisbehörde zu melden. Damit soll dieser ermöglicht werden, zeitnah beratend und ggfs. auch aufsichtsrechtlich tätig zu werden.

§ 72 a SGB VIII

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen.

GG Art. 6 Abs. 2

Schutz von Familie „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“

BGB §1631 Abs.2

Recht des Kindes „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“

Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

- Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
- Recht auf Gleichberechtigung
- Vorrang des Kindeswohls
- Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes

Einzelrechte des Kindes

- Versorgungsrechte
- Schutzrechte: Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, Schutz vor Misshandlung oder Verwahrlosung
- Schutz vor grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter, Schutz vor sexuellem Missbrauch und wirtschaftlicher Ausbeutung
- Beteiligungsrechte

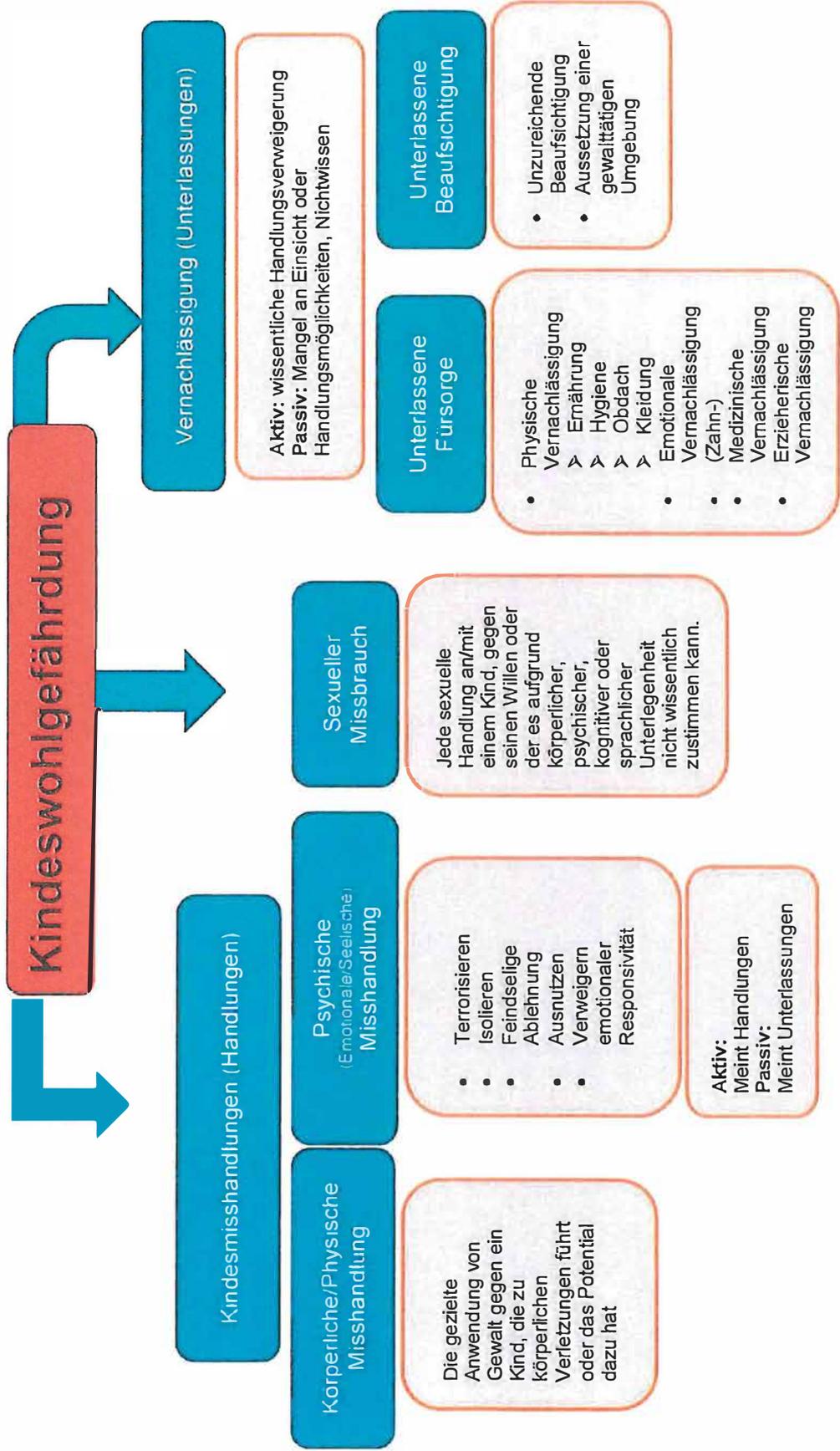
Rundverfügungen/Grundsätze/Richtlinien

- G 12/2010 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- G 3/2012 Einwilligung zur Aussage gemäß § 8a Mitarbeitergesetz im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, generelle Aussagegenehmigung
- Richtlinie der Ev. Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18.10.2019
- Rundverfügung G 8/2021 Verbindliche landeskirchliche Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt

Datenschutzgrundverordnung

Für den Wirkungsraum der Evangelischen Kirchen tritt das der EU-DSVGO angepasste EKD-Datenschutzgesetz am 24.08.2018 in Kraft. Seit dem 25.05.2018 gilt in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unmittelbar die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union (EU).

Anlage Übersicht – Formen der Kindeswohlgefährdung



Nach: Leeb et al. (2008) Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Atlanta



Zu Punkt 8:

Beschwerdemanagement

Zu Missverständnissen, Konflikten und Beschwerden kann es immer einmal im täglichen Umgang miteinander kommen. Wir verstehen dieses als Gelegenheit zur Verbesserung und Weiterentwicklung im Rahmen der Qualitätsentwicklung unserer Kindertagesstätten.

Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, die Zufriedenheit aller Beteiligten (wieder) herzustellen.

In unseren Kindertagesstätten:

- gehen wir wertschätzend und respektvoll miteinander um
- werden Beschwerden sachlich angesehen und nicht persönlich genommen
- wird gemeinsam nach verbindlichen Lösungen gesucht
- herrscht eine fehlerfreundliche Atmosphäre

Anlage: Standard Beschwerdemanagement

Vordruck Beschwerdeprotokoll



Beschwerdeprotokoll

Wer hat die Beschwerde vorgebracht? _____

Tel. / E-Mail _____

Datum: _____ Kita: _____

Wer nahm die Beschwerde entgegen? _____

Grund und Inhalt der Beschwerde: _____

Gemeinsame Vereinbarungen: _____

Ist ein weiteres Gespräch oder Vorgehen nötig? _____

Wer ist dabei zu beteiligen? _____

Termin: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

(Beschwerde entgegengenommen)

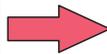
Datum: _____ Unterschrift: _____

(Beschwerde vorgebracht)

Standard-Beschwerdemanagement

1. Weg der Beschwerde

- Beschwerdeführer wendet sich an
- Mitarbeitende der Kita-Einrichtung
 - Leitung der Kita-Einrichtung
 - Elternbeirat
 - Träger



2. Entgegennehmer/in der Beschwerde entscheidet

- Selbstbearbeitung
- Weiterleitung/ siehe Punkt 1
- ggf. auch an zuständigen örtl. Jugendhilfeträger/Jugendamt oder überörtl. Jugendhilfeträger/nieders. Landesjugendamt



3. Beschwerdebearbeitung

- Eingangsbestätigung an Beschwerdeführer/in
- Bearbeitung (Dokumentation), Beschwerdeprotokoll
- Lösung erarbeiten



4. Lösungsfindung

- Lösungsvorschlag erarbeiten
- gegebenenfalls weitere Vereinbarung/ weiteres Gespräch und Vorgehen um die Beschwerde abschließend zu bearbeiten



5. Umsetzung und Dokumentation

- besprochene Veränderungen erfolgen und alle daran Beteiligten werden dazu informiert
- Beschwerdeprotokoll wird archiviert, je nach Relevanz bei Kita oder Träger